

4. März 1964

~~Stutt~~ - Gemeinde A h l d o r f

Landkreis H o r b

Satzung^{*)}

über

ein gemeindliches Vorkaufsrecht¹⁾ ~~im~~ in den Bebauungsgebieten²⁾
" Obere Gärten " " Untere Gärten " und " Wolfbaumerweg "

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 12. April 1963 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

(1) Der ~~Stutt~~ - Gemeinde steht in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet, für das der Gemeinderat am 10.6.1960 bzw. 22.9.1960 ~~den Bebauungsplan~~ und am 11.7.1962 ~~Bebauungspläne~~ bezw. die Aufstellung von Bebauungsplänen ~~beschlossen hat~~ ^{- 3)} beschlossen hat, beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG zu⁴⁾.

(2) Das Gebiet, in dem die ~~Stutt~~ - Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, ~~ist das Gebiet~~ ^{betrifft die Parzellen der Bebauungsgebiete :}

<u>"Untere Gärten "</u>	<u>" Wolfbaumerweg "</u>	<u>" Obere Gärten "</u>
P.Nr. 1843 bis 1846	1849	2324 und 2325
1848	1869 bis 1873	2327 und 2328
1850 bis 1855		2332 und 2333
1857 bis 1860		37 37 bis 39 39
1861/1		35/1 bis 35/7

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahldorf, den 17. April 1963

Bürgermeister
[Signature]

Vorstehende Satzung wurde am

vom

genehmigt und am bzw. in der

Zeit vom bis

durch

öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist damit am in Kraft getreten.

....., den

Bürgermeister

Nachtrag :

Die Parzelle 1861/1 wurde lt. Beschluss des Gemeinderats vom 15.2.1964 gestrichen.

Ahldorf, den 19. Februar 1964

[Signature]
Bürgermeister

^{*)} Entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung Nr. 10/1961 S. 176 veröffentlichten Satzungs-muster.
Erläuterungen siehe Rückseite!